Beitragsordnung
des
Fechtzentrum Berlin e.V.

Stand: Gründerversammlung 04. Mai 2017
Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 25.11.2021

Entsprechend § 5 (3) der Satzung des Fechtzentrum Berlin hat der erweiterte Vorstand auf der Gründerversammlung am 04. Mai 2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Jedes Mitglied ist satzungsmäßig verpflichtet, finanzielle Beiträge zu leisten, die in der Regel die Grundlage für die Finanzverwaltung des Vereins bildet.

3. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

4. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest.

5. Mitgliedsbeitrag

		Jahresbeitrag	
Beitragsgruppe	**Mitgliedsform**	**mit Teilnahme am Lastschriftverfahren**	**Ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren**
01	Aktive Mitgliedschaft für natürliche Personen, die im Beitragsjahr 21 Jahre alt werden oder bereits älter sind	240,- €	264,- €
02	Aktive Mitgliedschaft für natürliche Personen, die im Beitragsjahr nicht 21 Jahre alt sind bzw. werden	220,- €	242,- €
03	Aktive Mitgliedschaft für natürliche Personen, die im Beitragsjahr nicht 21 Jahre alt sind bzw. werden und deren Bruder oder Schwester ebenfalls in der Beitragsgruppe 02 ist	170,- €	187,- €
04	Ehrenmitglied	Beitragsfrei	Beitragsfrei
05	Fördermitglied	mind. 60,- €	mind. 60,- €

6. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag und ab 01.07. des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag nach Anzahl der verbliebenen Monate zu entrichten. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

7. Gebühren

   a. Aufnahmegebühr 30,- EUR
   b. Fechtpassverlängerung Gebühr gem. Deutscher Fechterbund
   c. 10% des jeweiligen Jahresbeitrages bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren

8. Der Verein kann zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Bestätigung durch den Vorstand gesonderte Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

9. Der erweiterte Vorstand ist nach § 5 (5) der Vereinssatzung berechtigt, nach vorherigem schriftlichen Antrag des Mitgliedes, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

10. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. sowie sämtliche Abgaben an die Verbände enthalten.

11. Die Beiträge und Gebühren sind laut § 3 (3) der Vereinssatzung durch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Sie werden jeweils zum 15.01. jeden Jahres eingezogen. In Ausnahmefällen ist auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Kassenwart eine halbjährliche (15.01. und 15.07.) oder quartalsweise (15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.) Zahlung möglich. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

12. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift und des Einzugskontos umgehend schriftlich dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig oder gar nicht mitgeteilt und es entstehen aufgrund dessen zusätzliche Bankgebühren und Aufwendungen gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

13. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

14. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Nr. 5 zu leisten.

15. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durchgeführt.

Der Vorstand